

Benutzerordnung der IT-Infrastruktur der OBS Augustfehn

Unsere Schule verfügt über vier Computerräume, die jeweils mit einem Satz von PCs ausgestattet sind und von Schulklassen benutzt werden können.

Darüber hinaus befinden sich in einigen Gebäudetrakten Internetverbindungen per LAN oder WLAN in den Klassenzimmern.

Die Benutzung dieser Hardware, aber auch die Regeln zum Zugriff auf das Internet regelt diese Ordnung.

A Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer und Netzwerke, die von der Schule betrieben werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Geräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden.

§2 Nutzungsberechtigte

Die in §1 genannten Computer können nur unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen von Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Die Benutzung kann auch eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurück genommen werden, wenn die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nicht nachkommt.

§3 Scholorientierte Nutzung

(1) Die schulische IT Infrastruktur darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung anzusehen. Die Nutzung der schulischen Computerräume darf nur nach vorherigen Buchung durch eine Lehrkraft erfolgen. Der Aufenthalt von Schülergruppen im Computerraum ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft erlaubt.

(2) Die Nutzung der Computer in der Mediathek wird ebenfalls mit dieser Benutzerordnung geregelt. In der Zeit von 13:30 bis 14:00 Uhr können die Schüler die Rechner im Rahmen der Grundsätze dieser Benutzerordnung frei nutzen.

§4 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten Geräte und Computer hat entsprechend den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu erfolgen.

(2) Gegenüber Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Anweisungen der aufsichtsführenden Personen nutzen, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der

weiteren Nutzung auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken während der Nutzung der Computer ist untersagt.

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§5 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

§6 Sonstige Einwirkung auf Geräte

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme sind untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft an Computersysteme der Schule angeschlossen werden. Der Tausch von Peripheriegeräten ist ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft verboten. Das ungefragte oder unvorschriftsmäßige Ausschalten eines Rechners ist verboten. Die Rechner müssen ordnungsgemäß Heruntergefahren werden.

(2) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Lehrkraft zulässig.

(3) Mutwillige Beschädigungen oder Einwirkungen auf den normalen Betrieb sind verboten. Dies schließt auch unachtsamen Umgang mit den Geräten ein.

§7 Speicherung von Daten

(1) Das Speichern von Daten ist nur für unterrichtliche und schulische Zwecke entsprechend §3 erlaubt und dient der Sicherung von Unterrichtsergebnissen der Schülerinnen und Schüler. Die erfolgt ausschließlich im Home-Verzeichnis auf dem iserv-Server.

(2) Schülerinnen und Schülern ist aus Gründen des Datenschutzes untersagt, personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, Lebenslauf oder ähnliches) auf den Computern der Schule zu speichern. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich auf den externen Datenträgern der Schülerinnen und Schüler gespeichert werden (USB – Speicher oder ähnliche Wechseldatenträger).

(3) Das Verändern, Löschen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von gespeicherten Daten, die von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.

B Abruf von Internet – Inhalten

§8 Verbotene Nutzungen

(1) Die Internet-Inhalte unterliegen einer permanenten Filterung durch einen Schulfilter. Jegliche Maßnahmen, die zum Ziel haben, diese Filterung zu umgehen oder zu beeinflussen, sind verboten. Die Grundentscheidungen über die Intensivität der Filterung trifft die Schule.

(2) Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder jugendgefährdende Inhalte aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen.

(3) Das Aufrufen von Inhalten, die nicht mit dem Unterrichtsinhalt in Verbindung stehen, ist verboten. Die Sozialplattformen YouTube, Twitter, Facebook u.a. sind für Schülerinnen und Schüler gesperrt.

§9 Download von Internet – Inhalten

(1) Der Download, d. h. das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen) ist untersagt.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Lehrkraft zulässig.

§10 Online – Abschluss von Verträgen, kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen Vertragsverhältnisse eingehen.

C Veröffentlichung von Inhalten

§11 Illegale Inhalte

Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonstige strafrechtlich verbotene Inhalte im Computernetzwerk oder im Internet zu speichern, zu veröffentlichen oder zu versenden. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

§12 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z. B. Audio und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers im Schulnetzwerk oder im Internet veröffentlicht werden.

§13 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen (bzw. Erziehungsberechtigten).

§14 Schulhomepage

Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Schulhomepage zuständigen Lehrkraft veröffentlichen. Die Veröffentlichung von eigenen Seiten mit Schulbezug oder die Veröffentlichung von Inhalten auf der Schulhomepage bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Lehrkraft.

§15 Verantwortlichkeit

Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich.

§16 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, Email-Adresse o. ä.) bekannt zu geben.

D Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

§17 Aufsichtsmaßnahmen für die Internetnutzung

(1) Aufsichtsführende Lehrkräfte sind zur Erfüllung der Aufsichtspflicht berechtigt, die Inhalte von aufgerufenen Webseiten und von E-Mails zu kontrollieren.

E Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts

§18 Nutzungsberechtigung

(1) Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht möglich.

(2) Die Nutzung der Computer für private Zwecke ist untersagt.

§19 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete, insbesondere volljährige Schülerinnen und Schüler benannt werden.

F ISERV

§20 Speicherung der Schülerdaten

(1) Die Schülerdaten können nur im jeweiligen Home-Verzeichnis auf dem iserv-server gespeichert werden. Andere Speicherorte werden beim Herunterfahren automatisch gelöscht.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen persönlichen iserv-Zugang. Das Passwort kann von den aufsichtsführenden Lehrkräften lediglich zurückgesetzt werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haften im Rahmen der gesetzlichen Grundlage für den E-Mail-Verkehr.

G Schlussvorschriften

§21 Inkrafttreten und Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu Beginn der Schullaufbahn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die mit einer schriftlichen Abfassung einer Kurzfassung der Benutzerordnung endet.

(2) Die nach §2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Kurzform der Benutzerordnung), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen.

§22 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung disziplinarische Maßnahmen oder auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

§23 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen kann die Verfügbarkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden.

(3) Aufgrund der begrenzten Ressourcen kann ein verlässlicher Virenschutz für gespeicherte Daten nicht vollständig garantiert werden.

(4) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Systemadministrator, Schulleitung